

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete

Jahrgang 1871.

XII. Stück.

Ausgegeben und versendet am 10. November 1871.

12.

Kundmachung des Landesauschusses für Görz und Gradiska ddo. Görz 27. October 1871,

betreffend die Hinausgabe neuer Couponsbögen zu den Görzer Grundentlastungs-Obligationen
für die 10 Jahre vom 1. Mai 1872 bis incl. 1. November 1881.

Vom 2. November 1871 anfangen wird die hiesige Landes-Casse neue Couponsbögen
der Görzer Grundentlastungs-Obligationen für das Decennium vom 1. Mai 1872 bis incl.
1. November 1881 ausfolgen.

Die Besitzer solcher Obligationen können die neuen Couponsbögen, gegen Vorweisung
der betreffenden Obligation, und gegen eine Quittung, in welcher die Zahl der Obligation
und deren Capitalbetrag in Conventions-Münze angegeben sein muß, direct bei der genann-
ten Casse begeben.

Allfällige Postgebühren haben die Parteien zu bestreiten.

Coronini m. p.
Landeshauptmann.

Verordnungsblatt

für das

großherzoglich-hessische Land

bestehend aus den größten Grafschaften Herz und Wäldchen der Markgrafschaft Stetten
und der reichsunmittelbaren Stadt Kitz mit ihrem Gebiet

Jahrgang 1871.

XII. Stück.

Herausgegeben und verlegt am 10. November 1871.

21

Verordnung des Landrathes für Herz und Wäldchen des 27. October 1871.

Verordnen die Landesversammlung der Herzoglichen Landrathes-Delegationen
für die 10 Jahre vom 1. Juli 1872 bis incl. 1. November 1881.

Vom 2. November 1871 anfangen wird die hiesige Landes-Casse neue Landrathes-
Delegationen für das Decennium vom 1. Juli 1872 bis incl.
1. November 1881 ansetzen.

Die Landes-Delegationen können die neuen Landrathes-Delegationen gegen Verrechnung
der betreffenden Delegation, und gegen eine Zustimmung in welcher die Wahl der Delegation
und deren Capitalbetrag in Conventions-Münze angegeben sein muß, direct bei der General-
Landrathes-Delegation beschreiben.

Alleinige Prozeduren haben die Parteien zu befolgen.

Verordnet m. p.
Landrathes-Delegation.